



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2014/386	Status: öffentlich
Federführend: FD 2.2 Umwelt	Datum: 26.09.2014	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael
	Bearbeiter/in: Tanja Petersen	
Mitwirkend: FD 5.1 Gebäudemanagement	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Kalkulation der Abfallentsorgungsentgelte und 6. Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis vom 19.12.2005		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, die Abfallbenutzungsentgelte ab 1.1.2015 auf Grund der vorgelegten Kalkulation und die entsprechende Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis dem Kreistag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Kreistag beschließt die Abfallbenutzungsentgelte ab 1.1.2015 und die entsprechende Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis auf Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Für die Kalkulationsperiode 2012 bis 2014 wurde zur Vermeidung von Entgeltschwankungen die Kalkulation der Abfallentgelte für einen 3-Jahres-Zeitraum festgelegt. Da die Entwicklung der Kosten und damit der Entgeltentwicklung wesentlich vom Nutzungsverhalten der Kunden in Bezug auf die Regelbionne abhängt, wurde die Kalkulationsperiode wieder auf einen 2-Jahreszeitraum umgestellt. Die Entgeltkalkulation betrifft somit den Zeitraum 2015 bis 2016.

Es sind Entgeltrücklagen aus Vorjahren vorhanden, die mit einem Betrag von rd. 950 T€ pro Jahr in die Entgeltkalkulation „kostenmindernd“ einfließen. Darin enthalten sind rd. 200 T€ pro Jahr aus den PPK-Deckungsbeiträgen einkalkuliert, die von Plön und NMS an den Kreis gezahlt werden und dort verbleiben. Lediglich der Anteil, der auf den Gewerbebereich entfällt, wird an die AWR weitergeleitet.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und auf Basis der entsprechenden Satzungsregelung des Kreises aus 2013 wurde im zweiten Halbjahr 2014 die Regelbionne eingeführt. Bzgl. der Entgeltgestaltung ab dem 01.01.2015 wird

vorgeschlagen, pauschal „120 l -Biogut“ in das Grundentgelt einzubeziehen. Damit zahlt jeder Haushalt unabhängig von seinem Nutzungsverhalten eine 120 l Biotonne. Begründet wird die Einbeziehung der Biogutabfuhr und -verwertung in das Grundentgelt dadurch, dass ein genereller Anspruch auf diese Leistung besteht. Der Umfang der Restmüllentsorgung, zusätzliche Biobehälter oder die Umstellung auf 240 l-Biobehälter sind weiterhin variabel buchbar.

Bisher sind Anlieferungen von Biogut auf den Recyclinghöfen kostenpflichtig gewesen. Zukünftig könnten mit der Finanzierung der Regelbiotonne durch die Grundentgelte Anlieferungen bis zu jeweils 1m³ Grüngut aus privaten Haushalten kostenfrei angeboten werden.

Im Ergebnis bedeutet die Entgeltkalkulation für den Kunden, der bereits die Biogutabfuhr in Anspruch genommen hat, finanziell keine Veränderung. Der Kunde, der diese Leistung bisher nicht in Anspruch genommen hat, wird 2,50 € monatlich mehr an Abfallbenutzungsentgelten leisten. Beide Personengruppen hätten den Vorteil der kostenfreien Grüngutabgabe mit zu jeweils 1m³ auf den Recyclinghöfen.

Unabhängig von der Anpassung der Grundentgelte sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von privaten Haushalten (AGB Abfallentsorgung-Kreis) überarbeitet worden.

Die Änderungen betreffen die Definition von kompostierbarem Abfall, die Ergänzung des Füllvolumens der Abfallbehälter mit Gewichtsbeschränkungen und Formulierungen ohne inhaltliche Änderungen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

Entgeltkalkulation

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung-Kreis

Vorschlag Entgelte 2015-2016 für private Haushalte						
Restabfall	Volumen	Anz. Leer/a	2012-2014	50 % Schütt- entgelt	2015-2016	Differenz
8-wöchentliche Abfuhr (nur Einzelpersonenhaushalte)	40	7	0,90	0,20	0,90	- 0,0%
4-wöchentliche Abfuhr	40	13	1,60	0,37	1,60	- 0,0%
	80	13	3,00	0,57	3,00	- 0,0%
	120	13	4,20	0,57	4,20	- 0,0%
	240	13	7,90	0,59	7,90	- 0,0%
14-tägliche Abfuhr	40	26	3,00	0,66	3,00	- 0,0%
	80	26	5,50	0,66	5,50	- 0,0%
	120	26	8,00	0,66	8,00	- 0,0%
	240	26	15,50	0,81	15,50	- 0,0%
	770	26	50,10	3,11	50,10	- 0,0%
	1.100	26	71,50	4,32	71,50	- 0,0%
wöchentliche Abfuhr	770	52	100,10	6,07	100,10	- 0,0%
	1.100	52	142,80	8,37	142,80	- 0,0%
HUBS	40-240		2,00		2,20	0,20 10,0%
Sonderregelungen Restabfall						
Restabfall-Banderole	40		1,60		1,60	- 0,0%
	120		4,00		4,00	- 0,0%
Sonderentleerung Restabfall	40/80/120		35,00		35,00	- 0,0%
	240		42,00		42,00	- 0,0%
	770/1100		65,00		65,00	- 0,0%
Bioabfall	Volumen	Anz. Leer/a	2012-2014		2015-2016	
	120	26	2,50		2,50	- 0,0%
jede weitere Tonne	240	26	4,70		4,70	- 0,0%
Sonderregelungen Bioabfall						
Bioabfall-Banderole	120		2,80		2,40	- 0,40 -14,3%
	60		1,20		1,20	- 0,0%
Sonderentleerung Biotonne	40/80/120		35,00		35,00	- 0,0%

Entgeltkalkulation 2015 bis 2016

Restabfall Leistungsentgelt

	HH	Einheit
Kosten Restabfall (Schüttkosten nur 50 %)	10.833.471	€
/. Überschüsse	- 594.318	€
Zws	10.239.154	€
davon über Grundpauschale	41,04%	%
/. Restabfallanteil in Grundpauschale	- 4.201.835	€
Soll 2015 bis 2016	6.037.318	€
Jahresvolumen Restabfallgefäße	214.032	m ³
Preis pro m ³	28,21	€/m ³
zzgl. 50 % des Schüttentgelts (14 tgl. Sammlung)	0,66	€/Behälter
Leistungsentgelt für 80l 14 tgl.	5,50	€/Monat
bisher	5,50	€/Monat

Restabfall Grundpauschale

	HH	Einheit
Bioabfallanteil	4.854.943	€
/. Überschüsse	- 356.209	€
Zws	4.498.734	€
Restabfallanteil	4.201.835	€
Soll 2015 bis 2016	8.700.569	€
Anzahl Haushalte	122.032	HH
Grundpauschale gerundet	5,90	€/Monat
bisher	3,40	€/Monat

Hol- und Bringservice

	Gesamt	Einheit
(Kleinbehälter)		
Kosten Hol- und Bringservice (bis 15 m)	2,20	€
Kosten Hol- und Bringservice (über 15 m bis 45 m)	3,70	€
Kosten Hol- und Bringservice (über 45 m bis 90 m)	6,10	€
Leistungsentgelt für Hol- und Bringservice (bis 15 m)	2,20	€/Monat

Parameter

	Dim.	Gesamt	HH	AHB
RM-Vol. Behälter bis 240l = Kleinbehälter	m³/a	161.433	151.502	9.930
RM-Vol. Behälter ab 770l = Großbehälter	m³/a	143.040	62.529	80.510
Gesamtvolumen Restabfall	m³/a	304.472	214.032	90.441
Volumenschlüssel Restabfall	%	100,00%	70,30%	29,70%
Bio Volumen Tonne	m³/a	302.073	295.960	6.113
Volumenschlüssel Bioabfall	%	100,00%	97,98%	2,02%
Anzahl Haushalte/AHB-Kunden	St		122.032	5.500
Kosten Kreis	€	162.000	133.906	28.094
<u>Überschüsse aus Vorjahren:</u>	€	2.851.581	2.851.581	
<u>Einstellung in Entgeltkalkulation (Summe)</u>	€	2.851.581	2.851.581	
Anzahl der Kalkulationsperioden			3	3
Restabfall	€	594.318	594.318	-
Bioabfall	€	356.209	356.209	-
Summe	€	950.527	950.527	-

Aufteilung des Bedarfs auf Haushalte und andere Herkunftsbereiche

	Gesamt		Anteil		Betrag	
	EUR	HH %	AHB %	HH EUR	AHB EUR	
brutto						
Restmüll Sammlung/Transport	3.108.468	76%	24%	2.364.586	743.881	
Sperrmüll Sammlung/Transport/inkl. Behandlung	414.721	100%	0%	414.721		
Abfallbehandlung	4.518.712	72%	28%	3.246.490	1.272.222	
ÖRE Vertrag Plön NMS	591.796	83%	17%	489.167	102.629	
Bioabfallsammlung	2.556.112	98%	2%	2.502.651	53.461	
Bioabfallverwertung	2.527.454	98%	2%	2.476.308	51.146	
Pflanzenabfallsorgung	213.713	100%	0%	213.713		
Kühlgeräte, Sonderabfall, E-Schrott (KSE)	325.884	100%	0%	325.884		
PPK (Kreisanteil 78,8%)	798.153	83%	17%	661.107	137.045	
Annahmestellen (RH)	1.659.814	100%	0%	1.659.814		
Sonstiges	388.887	70%	30%	273.372	115.515	
Zws bezogene Leistungen	14.323.816	86%	14%	12.327.264	1.996.551	
Betriebs u. verwaltungskosten AWR (inkl. Wagnis)	4.699.033	82%	18%	3.837.738	861.295	
Verwaltungskosten Kreis	162.000	83%	17%	133.906	28.094	
Umsatzsteuer durch PPK- und Altmetallertöse (TäU)	51.298	100%	0%	51.298	-	
Nachsorge Deponie Alt Duvenstedt	31.070				31.070	
Gesamtkosten 2015 bis 2016	19.267.217	85%	15%	16.350.206	2.917.011	
davon entfällt auf Restabfall	13.716.725	80%	20%	10.963.475	2.753.250	
davon entfällt auf Bioabfall	4.959.550	98%	2%	4.854.943	104.607	
davon entfällt auf Hol- und Bringservice	590.942	90%	10%	531.788	59.153	
./. Überschüsse aus Vorjahren	950.527	100%	0%	950.527	-	
Gesamtsoil 2015 bis 2016 brutto	18.316.690	84%	16%	15.399.679	2.917.011	

Entgelte 2015 bis 2016 für private Haushalte - Veränderungen						
Vergleich verschiedener Behälterkombinationen						
Anzahl HH	RM-Tonne	Biotonne 2014	Biotonnenanspruch 2015*	Preis 2014	Preis 2015	Differenz
1	40 l, 4-wö	keine	120 l	5,00	7,50	2,50 50,0%
1	"	120 l	120 l	7,50	7,50	- 0,0%
1	"	240 l	240 l	9,70	9,70	- 0,0%
1	80 l, 4-wö	keine	120 l	6,40	8,90	2,50 39,1%
1	"	120 l	120 l	8,90	8,90	- 0,0%
1	"	240 l	240 l	11,10	11,10	- 0,0%
1	40 l, 14 tgl.	keine	120 l	6,40	8,90	2,50 39,1%
1	"	120 l	120 l	8,90	8,90	- 0,0%
1	"	240 l	240 l	11,10	11,10	- 0,0%
1	80 l, 14 tgl.	keine	120 l	8,90	11,40	2,50 28,1%
1	"	120 l	120 l	11,40	11,40	- 0,0%
1	"	240 l	240 l	13,60	13,60	- 0,0%
2	80 l, 14 tgl.	keine	2 x 120 l	12,30	17,30	5,00 40,7%
2	"	120 l	2 x 120 l	14,80	17,30	2,50 16,9%
2	"	240 l	240 l	17,00	17,30	0,30 1,8%
1	120 l, 14 tgl.	keine	120 l	11,40	13,90	2,50 21,9%
1	"	120 l	120 l	13,90	13,90	- 0,0%
1	"	240 l	240 l	16,10	16,10	- 0,0%
2	120 l, 14 tgl.	keine	2 x 120 l	14,80	19,80	5,00 33,8%
2	"	120 l	2 x 120 l	17,30	19,80	2,50 14,5%
2	"	240 l	240 l	19,50	19,80	0,30 1,5%
2	240 l, 14 tgl.	keine	2 x 120 l	22,30	27,30	5,00 22,4%
2	"	120 l	2 x 120 l	27,30	27,30	- 0,0%
2	"	240 l	240 l	27,00	27,30	0,30 1,1%
5	1.100 l, 14 tgl.	keine	5 x 120 l	88,50	101,00	12,50 14,1%
5	"	240 l	5 x 120 l	93,20	101,00	7,80 8,4%
5	"	2 x 240 l	5 x 120 l	97,90	101,00	3,10 3,2%

* Die Anzahl der für das Jahr 2015 aufgeführten Biotonnen (120 l) entspricht der HH-Anzahl. Zusätzlich ist die 240-L-Biotonne dargestellt.

**Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des
Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von
Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 einschließlich
Änderungen vom 10.12.2007, 19.12.2008, 16.12.2009, 25.11.2011,
04.12.2012, 17.12.2013**

Artikel I

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Kompostierbare Abfälle sind biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft nach § 1 Satz 1 dieser AGB (sog. Bioabfälle). **Hierzu gehören grundsätzlich alle Küchen- und Gartenabfälle organischen Ursprungs sowie Speisereste und biogene Abfälle tierischen Ursprungs (Knochen, Wurst-, Fleisch- und Käsereste)**, die in privaten Haushaltungen angefallen sind.

Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung erteilt.

Für die grundstücksbezogene Bioabfallentsorgung werden braune MGB mit 120 l und 240 l Füllraum (sog. Biotonnen) eingesetzt. **Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l-Tonne) sowie 110 kg (für die 240 l-Tonne) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter.** Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Die Biotonnen werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Bioabfall bereitstehen. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfall-

behältern oder deren Verlust sind der AWR unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 240 l Biotonnen kann der Verpflichtete anstelle von Bioabfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Bioabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 120 l Abfallvolumen.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden kompostierbaren Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Die Bioabfallsäcke können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Bioabfallsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die nach Satz 1 überlassenen Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen sein.

Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall bei Großanfallstellen eine Bedarfsabfuhr zugelassen werden.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3 Absatz 2a entfällt

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Restabfälle nach Absatz 1 sind dem Kreis in den dafür vorgesehenen für die grundstücksbezogene Restabfallentsorgung zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Restabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Restabfälle bereitstehen.

Als Abfallbehälter stehen

Müllgroßbehälter (MGB) mit 40 l, 70/80 l, 110/120 l und 240 l Füllraum und
Abfallgroßbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum

zur Verfügung.

Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l- Tonne), 110 kg (für die 240 l Tonne), 360 kg (für den 770 l-Container) sowie 510 kg (für den 1.100 l-Container) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter.

Anstatt der 40 l bzw. 80 l Abfallbehälter kann der Kreis mit Befüllungsmarken gekennzeichnete 120 l Abfallbehälter bereitstellen. Die Befüllungsmarke ist vom Auftraggeber einzuhalten. Das angemeldete Füllvolumen ist vom Kunden pro Abfuhrtag einzuhalten, anderenfalls bleibt der Abfallbehälter ungeleert stehen. Bei Nichteinhaltung (Überfüllung) besteht kein Anspruch auf Nachleerung oder Schadensersatz. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.

Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt.

Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Restabfallbehälter werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Abfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten Abfallbehältern kann der Verpflichtete anstelle von Abfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 40 l Abfallvolumen.

Die Abfallsäcke und die Banderolen können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden.

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Abfallbehälter werden im Rahmen der Regelabfuhr 14täglich **oder 4-wöchentlich** geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.
- (2) Der Kreis hat die AWR beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.
- (3) Maßgeblich für Höhe, Berechnung und Erhebung der Entgelte des Kreises ist der durch „AGB Abfallentsorgung Kreis Rendsburg-Eckernförde“ geregelte Tarif.

§ 11 entfällt

§ 12 wird § 11

§ 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfallbehältern gemäß §§ 3 und 6 dieser AGB sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
Auf Antrag kann das Entgelt für ein Kalenderjahr in einer Summe jeweils am 01.07. des betreffenden Jahres gezahlt werden.
Für die übrigen Entsorgungsleistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
- (2) Die Ausgabe von Abfallsäcken und die Annahme von selbstangelieferten Abfällen erfolgen nur gegen Barzahlung ohne Abzug.

§ 14 wird § 13

§ 15 wird § 14

§ 16 wird § 15

§ 17 wird § 16

§ 18 wird § 17

§ 19 wird § 18

§ 20 wird § 19

§ 21 wird § 20

Artikel II

Die Ziffer I der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:

Monatliches Grundentgelt

je Haushalt

5,90 Euro

Die Ziffer III der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:

Pro Haushalt ist die Abfuhr einer Biotonne (120 l vierzehntäglich) im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelbiotonne).

jede weitere Biotonne 120 l	14-täglich	2,50 Euro
jede weitere Biotonne 240 l	14-täglich	4,70 Euro

Für Eigenkompostierer, deren Befreiungsantrag von der Biotonne bewilligt wurde, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall von 2,50 € auf 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt 12,50 Euro

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt 25,00 Euro

Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels beträgt das monatliche Nutzungsentgelt 0,90 Euro

Die Ziffer VII der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:**Leistungsentgelt für den Erwerb von Banderolen für Restabfallbehälter und Biotonnen**

Banderole für einmalige Entsorgung von 40 l Restabfall	1,60 Euro
Banderole für einmalige Entsorgung von 120 l Bio- und Grüngut	2,40 Euro

Die Ziffer VII der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:**Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4 , 5 und 10a) der Abfallwirtschaftssatzung)**

Bei MGB ab 770 l (**bei 14-täglicher Abfuhr**):

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	6,70 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	12,10 Euro

Bei MGB ab 770 l (**bei wöchentlicher Abfuhr**):

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	13,30 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	23,00 Euro

Bei MGB bis 240 l:

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	2,20 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	3,70 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	6,10 Euro

Die Ziffer III der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:

Leistungsentgelt für die Sonderleerung von Abfallbehältern, die grob falsch befüllt wurden (§ 8 Absatz 2 AGB Abfallentsorgung Kreis) oder anderen Fällen der erforderlichen Einzelabfuhr

Restabfallbehälter mit 40 l, 80 l oder 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro
Restabfallbehälter mit 770 l oder 1.100 l Füllraum je Abfuhr	65,00 Euro
Biotonnen mit 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Biotonnen mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro

Artikel III

Die Regelungen der Artikel I und II gelten ab dem 01.01.2015.

Rendsburg, den XX.XX.2014

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/387
Federführend: FD 2.2 Wasser, Bodenschutz und Abfall		Status:	öffentlich
		Datum:	30.09.2014
		Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
		Bearbeiter/in:	Tanja Petersen
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Änderung Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde entsprechend der Anlage zu empfehlen.

Der Kreistag beschließt die Änderung nach Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 18.11.2003 der 6. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten zugestimmt.

Der § 3 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) entfällt damit zum 1.1.2015.

Dieser in § 3 Absatz 3 AGB Abfallentsorgung Kreis geregelte Ausnahmetatbestand findet sich noch im § 3 Absatz 6 der Abfallwirtschaftssatzung wieder. Die Abfallwirtschaftssatzung ist dementsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

7. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) zuletzt geändert durch §§ 30 und 41 des Gesetzes vom 06.05.2014 (GVOBl. Schl.-H. S.75) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch §§ 3 und 10 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl.Schl.-H. S. 129) sowie auf Grund der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBL. I S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.5.2013 (BGBL. I S. 1324) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 3 a und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) und mit Zustimmung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom XX.XX.2014 die nachstehende Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss grundsätzlich mindestens ein fester Abfallbehälter für Restabfall bereitstehen.

Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne beträgt 120 l (bei 14täglichem Abfuhrintervall).

Ansonsten gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rendsburg, XX.XX.2014

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/388
Federführend: FD 2.2 Umwelt		Status:	öffentlich
		Datum:	01.10.2014
		Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
		Bearbeiter/in:	Tanja Petersen
Mitwirkend: FD 5.1 Gebäudemanagement	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.		
Entwicklung Nachsorgerücklage Deponie Alt Duvenstedt			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme	

Finanzielle Auswirkungen: entf.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entf.

2. Sachverhalt:

Für die Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie Alt Duvenstedt wurden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde Rücklagen gebildet. Zuletzt wurden im Jahr 2011 Rücklagen zugeführt. Eine Entnahme erfolgte erstmals 2004.

Für die Jahre 2014 bis 2017/18 ist die Endabdeckung der Bauabschnitte 2a und 2b geplant. Das Ausschreibungsergebnis für den Bauabschnitt 2a liegt seit Ende August 2014 vor. Die Ausschreibung des Bauabschnitts 2b wird im zweiten Halbjahr 2015 durchgeführt.

Die Ausschreibung der Bauleistungen ergab ein Ergebnis im Rahmen der Erwartungen. Die in den letzten Jahren zu verzeichnenden Baupreissteigerungen gepaart mit erheblichen Kostensteigerungen bei den Betriebskosten (z. B. Abwasser) führen zusammen mit den deutlich geringeren als geplanten Zinseinnahmen dazu, dass sich im Bereich der Nachsorgerücklage eine Deckungslücke ergibt.

Die AWR wird alle Investitionskosten und vor allem auch Betriebskosten in relevanter Größenordnung auf ihre Notwendigkeit und in ihrer notwendigen Höhe detailliert überprüfen.

In der beigefügten Datei ist ein Rechenmodell der AWR abgebildet, bei der eine individuelle Kostensteigerung pro Kostenposition angesetzt wurde. Im Vergleich zu früheren Rechenmodellen der Gutachter Roth & Partner entfällt damit eine allgemein angenommene Kostensteigerung von 2%.

Hiernach ergibt sich ein Zuführungsbetrag von 600 TE jährlich für die nächsten beiden Kalkulationsperioden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Gemeindevertretung Alt Duvenstedt in Ihrer Sitzung am 3.Juli 2014 eine Nachnutzung von Flächen auf dem Gelände der ehemaligen Deponie nur für die Bereiche Windkraft und Solarenergie in Aussicht gestellt hat. Es können damit aus einer Folgenutzung der Deponie auf mittlere Sicht keine Erträge für die Nachsorgerücklage erwirtschaftet werden.

Anlage/n:

Entwicklung Nachsorgerücklage Kostenschätzung AWR



Beschlussvorlage Federführend: FD 2.2 Wasser, Bodenschutz und Abfall	Vorlage-Nr: VO/2014/383 Status: öffentlich Datum: 24.09.2014 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Tanja Petersen	
	Mitwirkend: FD 5.1 Gebäudemanagement	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.
Angebot AWR Selbstkostenfestpreis 2015		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, das Festpreisangebot der AWR vom 25.9.2014 in Höhe von 13.584.035,41 € netto, bzw. 16.216.299,76 € brutto unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 des Angebots genannten Rahmenbedingungen anzunehmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Beigefügt ist das Festpreisangebot der AWR vom 25.9.2014 für das Jahr 2015.

Das Festpreisangebot ist von der Verwaltung geprüft worden. Die einzeln aufgeführten Positionen sind plausibel und nachvollziehbar, ebenso die Aufteilung der Positionen in die Bereiche „private Haushalte“ und „anderer Herkunftsbereiche“.

Für die Verwertungserlöse für Altpapier in 2015 wird vorgeschlagen, wie 2014 in Form eines Korridors von 10 % abzurechnen.

Zur Abwicklung der Positionen, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Neumünster und dem Kreis Plön ergeben, wird vorgeschlagen, wie im Vorjahr nach dem Prinzip der Selbstkostenerstattung abzurechnen, da der Kreis auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nur die tatsächlich angefallenen Mengen vergütet bekommt.

Im Festpreis ist eine noch zu beschließende Veränderung des öffentlich-rechtlichen-Vertrags mit der Stadt Neumünster berücksichtigt. Ab 1.1.2015 ist geplant, dass die PPK-Mengen (Papier, Pappe, Kartonage) aus Neumünster nicht mehr von der AWR sortiert und vermarktet werden. Es soll eine Ausgleichvereinbarung mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde analog der Regelung mit dem Kreis Plön erfolgen.

Das beigefügte Festpreisangebot enthält auf den Seiten 5-12 vertiefende Erläuterungen zu den einzelnen Positionen. Die Kosten des Festpreises Netto steigen um 8,7 % gegenüber 2014 und Brutto um 8,8 %. Die Erhöhung des Festpreises resultiert im Wesentlichen aus den

gestiegenen Sammel- und Verwertungskosten des Bioguts. Ausgleichend wirken sich dazu - außerhalb des Festpreises - die höheren Einnahmen aus Entgelten aus.

Um vertraulichen Umgang mit den Erläuterungen und Einzelpositionen zum Festpreis wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Steigerung des Festpreises wird im Wesentlichen durch höhere Entgelteinnahmen aufgefangen.

Anlage/n:

Festpreisangebot 2015



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2014/394 Status: öffentlich Datum: 08.10.2014 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Michael Wittl	
Federführend: FD 2.2 Umwelt		
Mitwirkend: FD 5.1 Gebäudemanagement	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Dänischer Wohld, Entlassung einer Fläche für die Neuaufstellung des B-Plans 13 "Campingplatz Grönwohld" in der Gemeinde Schwedeneck		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: keine

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Es wurde im Jahr 2008 eine Neuordnung und Umstrukturierung des Campingplatzes Grönwohld geplant, die weitere Stellplatzflächen südlich des bestehenden Campingplatzes vorsah. Das Vorhaben wurde in der Sitzung des Beirates für Naturschutz vom 15.09.2008 beraten und eine Zustimmung erteilt. Das Bauleitplanverfahren wurde nicht abgeschlossen.

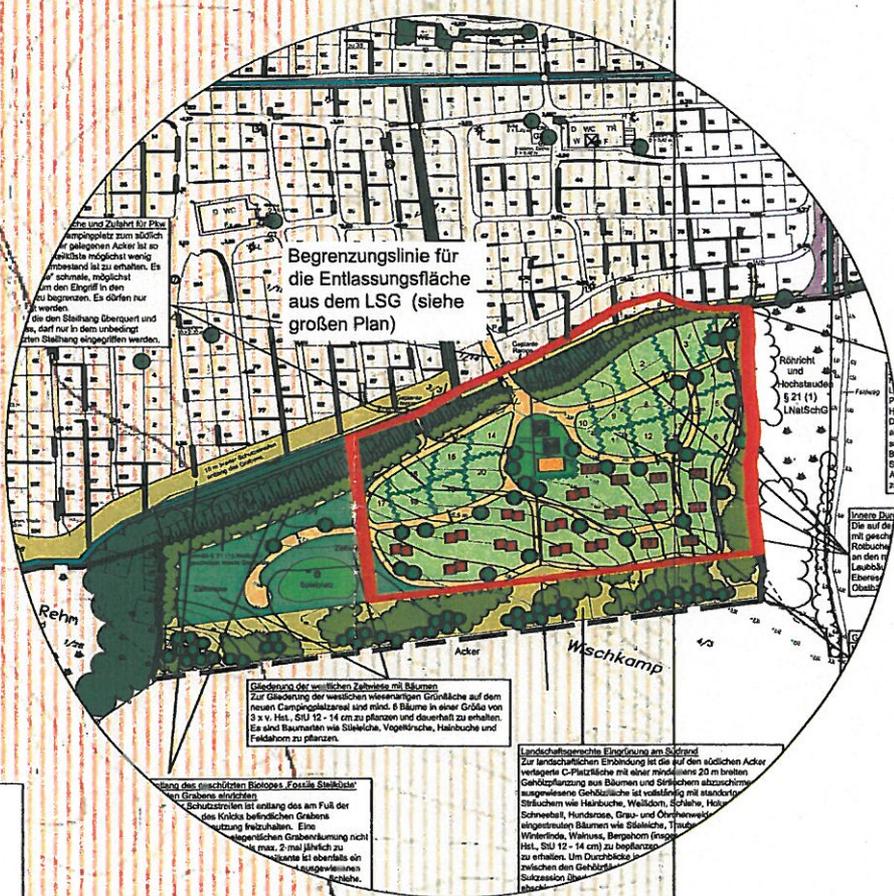
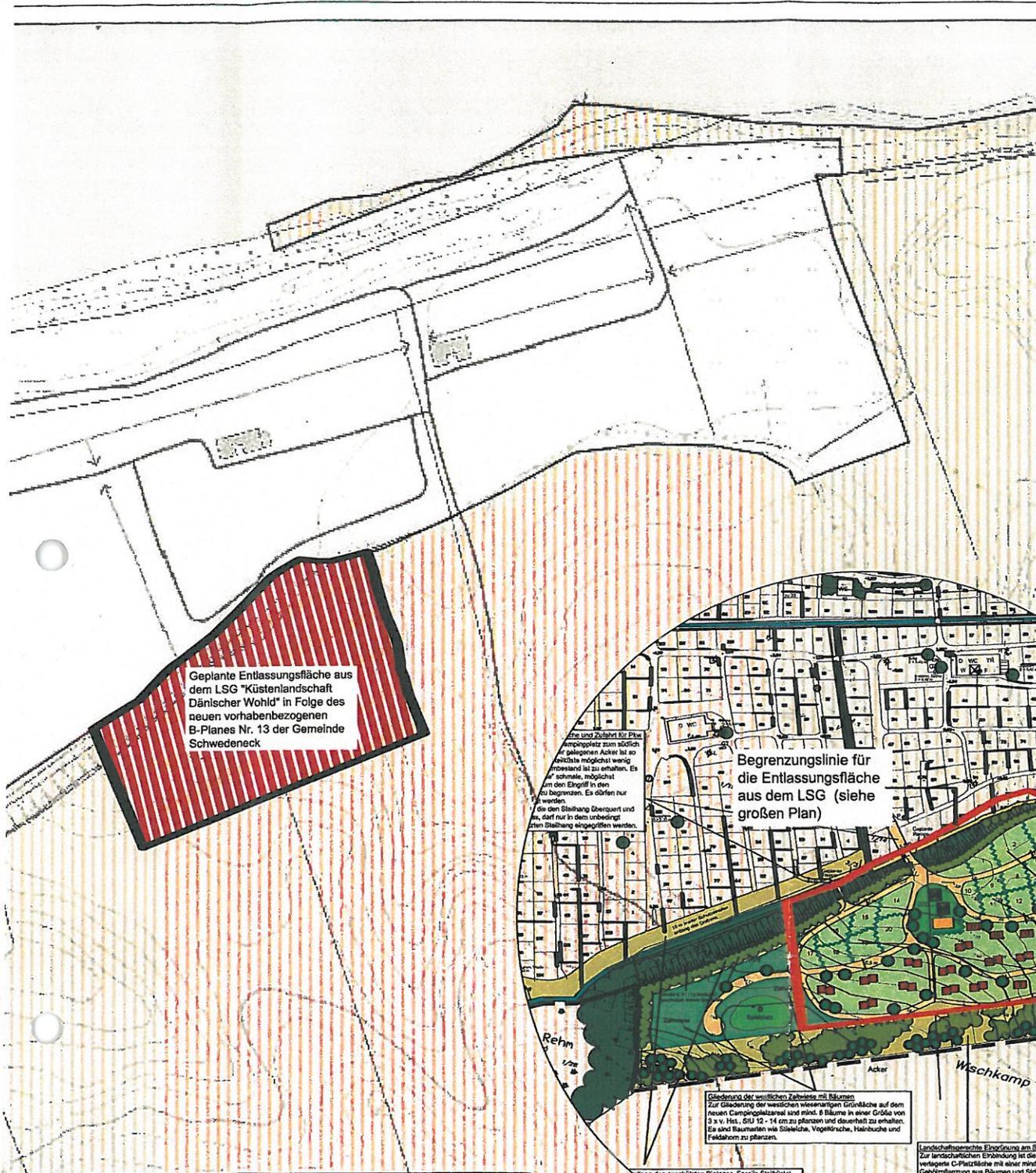
Seit 2010 ist auf der potentiellen Erweiterungsfläche vorgesehen, Campinghütten zu errichten. Das Amt Dänischenhagen beabsichtigt die überarbeitete Planung Mitte September 2014 in die Auslegung des Bauleitplanverfahrens zu geben.

Der Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung soll um den hochgelegenen Ackerstandort von rd. 1,8 ha, auf dem die Campinghütten geplant sind, geändert werden.

Dem Vorhaben stehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Einwände entgegen. Auf der als Spielplatz vorgesehenen Grünfläche erfolgt keine bauliche Nutzung, so dass dieser Bereich im LSG verbleiben soll.

Der Beirat für Naturschutz hat am 09.09.2014, mit Hinweis auf die erforderliche Eingrünung des Vorhabens, zugestimmt.

Anlage/n: keine



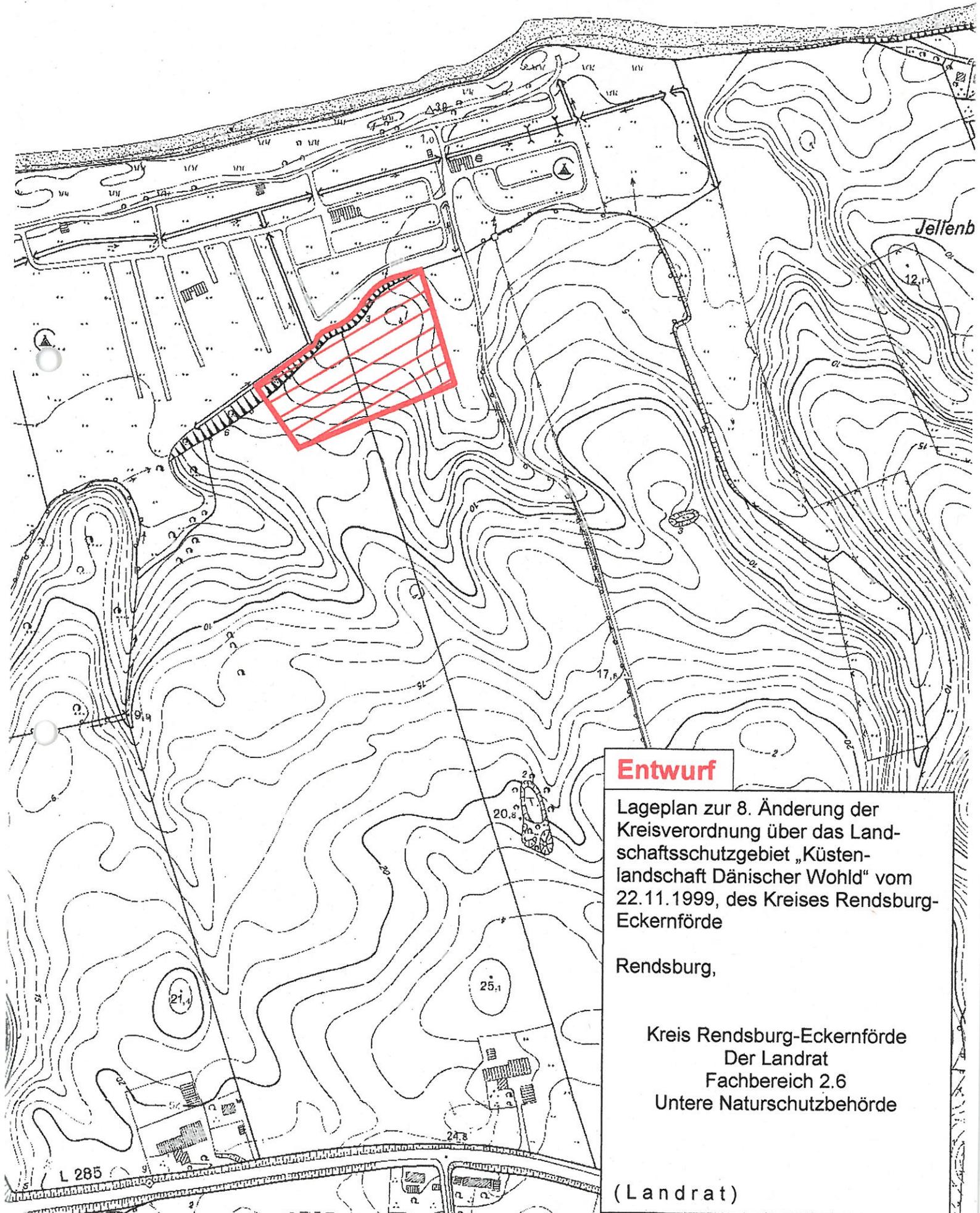
**Freiraum- und
Landschaftsplanung**
Allensteiner Weg 71
24161 Altenholz
Tel. 0431 - 322 254
Fax 0431 - 323 765
info@matthiesen-schlegel.de
www.matthiesen-schlegel.de

BERND MATTHIESEN
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

KATRIN SCHLEGEL
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

03.06.2014

Ausschnitt aus dem Gestaltungsplan zum B-Plan Nr. 13, Stand 14.04.2014



Entwurf

Lageplan zur 8. Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“ vom 22.11.1999, des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Rendsburg,

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachbereich 2.6
Untere Naturschutzbehörde

(Landrat)